



Bundesamt für Gesundheit
Bundesrat Herrn Pascal Couchepin
3003 Bern

Sursee, 1. Juni 2006

S:\FISIO\Verband\Vernehmlassung\2006\brihe060523.d.01
Humanforschungsgesetz.doc

Vernehmlassung zur Verfassungsbestimmung über die Forschung am Menschen (Art. 118a BV) und zum Bundesgesetz über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz HFG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu den Entwürfen für einen Verfassungsartikel über die Forschung am Menschen und für ein Humanforschungsgesetz Stellung nehmen zu dürfen.

Der Schweizer Physiotherapie Verband begrüsst es, den gesamten Bereich der Forschung am Menschen in einem Gesetz zu regeln, auch wenn dadurch die Reglementierungsdichte in der Medizin noch mehr zunimmt. Obwohl die Sicherstellung der Qualität, der Transparenz und der günstigen Rahmenbedingungen für die Forschung keine primären Aufgaben des Staates sein können, befürworten wir, dass der Bund diese Anliegen mit einer massvollen Gesetzgebung fördert. Wichtig ist uns zudem die Harmonisierung mit internationalen Richtlinien und Abkommen. Der vorgelegte Entwurf zum Art. 118a BV und zum HFG erscheint uns ausgewogen.

Die Stossrichtung des Gesetzesvorschlages entspricht unseren Vorstellungen, denn im Spannungsfeld zwischen dem Schutz der Versuchspersonen und den Forschungsinteressen, die eine Verbesserung der menschlichen Gesundheit zum Ziel haben, müssen Rahmenbedingungen festgelegt werden. Eine Überregulierung sollte jedoch die Forschungsförderung und die Forschungsfreiheit nicht beeinträchtigen.

Schweizer Physiotherapie Verband

Vernehmlassung zur Verfassungsbestimmung über die Forschung am Menschen (Art. 118a BV) und zum Bundesgesetz über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz HFG)

Generelle Bemerkungen zum Verfassungsartikel

Der Schweizer Physiotherapie Verband begrüsst es, dass der Bund mit dem Art. 118a die Kompetenz erhält, den Bereich Forschung am Menschen zu regeln. Die Beschränkung auf die «Forschung am Menschen im Gesundheitsbereich» sollte jedoch erst auf Gesetzesstufe erfolgen. Die Verfassung sollte einen Rahmen bieten, um auch Forschung ausserhalb des Gesundheitsbereiches zu regeln.

Generelle Bemerkungen zum Humanforschungsgesetz

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist sorgfältig ausgearbeitet, deckt die wesentlichen Bereiche ab und bietet eine gute Grundlage für die gesetzliche Regelung dieses heiklen Bereiches.

Der vorgesehene Geltungsbereich (Forschung im Gesundheitsbereich) macht Sinn. Neben Medizin und Biologie sollte aber auch die Psychologie namentlich erwähnt werden, gerade im Hinblick darauf, dass dieser grosse Forschungsbereich erstmals einer gesetzlichen Regelung untersteht.

Einer umfassenden Aufklärung kommt ein zentraler Stellenwert zu. Falls die Versuchsanordnung so angelegt ist, dass für das Gelingen des Versuches eine unvollständige Aufklärung notwendig ist, kann dies zugelassen werden. Eine irreführende Aufklärung ist jedoch unseres Erachtens in jedem Fall unstatthaft.

Die Ethikkommissionen haben eine zentrale Aufgabe, wenn es darum geht, den Schutz der Versuchspersonen bei Forschungsprojekten sicherzustellen. Aus unserer Sicht sollte weiterhin klar festgehalten werden, dass eine Ethikkommission ein Forschungsprojekt auch aus *ethischer Sicht* beurteilen sollte (wobei festzuhalten ist, was darunter zu verstehen ist). Bei den vorgeschlagenen Varianten bevorzugt der Schweizer Physiotherapie Verband die Bundesvariante, weil wir uns davon eine Vereinheitlichung der Verfahren und Standards und eine bessere Koordination erhoffen. Wir begrüssen im Übrigen ausdrücklich das vorgesehene vereinfachte Verfahren bei Multizenterstudien.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZER
PHYSIOTHERAPIE VERBAND**



E. Omega Huber
Präsidentin



Emmanuel Hofer
Geschäftsführer